ALLGEMEINE TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („ATGB“)

HERTHA BSC GmbH & Co. KGaA
Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) – Geltungszeitraum ab 20. Mai 2026

1. Geltungsbereich der ATGB

1.1 Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten, d. h. Tages- und/oder (Rückrunden-) Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets i. S. d. Ziffer 5.7 oder Freikarten gleich welcher Art (gemeinsam **„Ticket“** oder **„Tickets“**) der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA („Club“) oder der vom Club autorisierten Dritten (**„autorisierte Verkaufs-/Ausgabestellen“**) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen der Lizenzmannschaft oder anderer Mannschaften des Clubs, insbesondere der 1. Frauenmannschaft oder der männlichen U19- und U23- Nachwuchsmannschaften), die vom Club zumindest mitveranstaltet werden (gemeinsam **„Veranstaltungen“**), sowie den Zutritt und Aufenthalt im Olympiastadion Berlin (**„Stadion“**), es sei denn, für die entsprechende Veranstaltung gelten ergänzend oder ersetzend gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“). Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungen in einer anderen Spielstätte des Clubs als dem Stadion stattfinden.

1.2 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets mit Geltung für Auswärtsspiele des Clubs (**„Auswärtstickets“**) begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom Club oder von autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen (z. B. AGB oder Stadionordnung) Geltung erlangen. Sollten diese ATGB Regelungen des Heimclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang. Rechtsverhältnisse, die den Kunden überhaupt erst dazu berechtigen, Angebote für den Erwerb von Tickets für Spiele abzugeben, die von dem jeweiligen Heimclub ausgerichtet werden (z. B. die Zuteilung von sog. Promo-Codes), sind von diesen ATGB nicht umfasst.

1.3 Gästetickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs im Stadion begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

2. Ticketbestellung, Vertragsschluss und Leistungsgegenstand

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des Clubs sind grundsätzlich nur beim Club, bei autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen (inkl. Gastclub) oder auf der offiziellen Zweitmarktplattform des Clubs (abrufbar nach Login unter: https://www.ticket-online-shop.com/ols/hbsctk/de/tk/channel/shop/index; **„Zweitmarkt“**) zu beziehen. Informationen zur Autorisierung einer Verkaufs-/Ausgabestelle finden sich unter der Kontaktadresse gemäß Ziffer 16 („Kontaktadresse“). Sollten für den Ticketerwerb bei den autorisierten Verkaufs-/Ausgabestellen von diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

2.2 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung von Tickets wird im Fall der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten. Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde durch Auslösung der Bestellung eines Tickets mit dem auf der Internet-Präsenz des Clubs (abrufbar nach Login unter: https://www.ticket-onlineshop.com/ols/hbsctk/de/tk/channel/shop/index) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem Club ab. Der Club bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online (**„Bestellbestätigung“**). Die Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheits- oder Gesundheitsaspekte). Erst mit Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-Ticket oder Übermittlung per App bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7.3) kommt der Vertrag zwischen Club und dem Kunden auf Grundlage dieser ATGB zustande. Der Kaufpreis wird erst Zug-um-Zug gegen Lieferung der Ware fällig. Leistet der Kunde in Erwartung des Vertragsabschlusses eine Zahlung, so leistet er diese unter der aufschiebenden Bedingung der späteren Vertragsannahme durch den Club. Der Club kann auch im Falle der vorherigen sofortigen Bezahlung des ausgewiesenen Kaufpreises die Annahmeerklärung – insbesondere, wenn der Kunde Stadionverbot im Olympiastadion Berlin hat, die bestellten Tickets nicht mehr verfügbar sind oder der auf der Internet-Präsenz des Clubs ausgewiesene Preis unrichtig ist – verweigern. Dem Club steht bis zum Vertragsabschluss nach eigenem Ermessen das Recht zu, die Bestellung nicht anzunehmen oder zu stornieren. Bei Nichtannahme oder Stornierung durch den Club wird den betroffenen Kunden – mit Ausnahme der in Ziffer 2.7 geregelten Fälle – der bereits gezahlte Betrag zurückerstattet oder nicht berechnet; Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

2.3 Sonstige Bestellung: Bei Bestellung über die Telefon-Hotline oder per Fax kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt der Übermittlung (inkl. elektronischem Versand, z.B. bei print@home- oder mobile-Ticket, oder Übermittlung per App oder Übergabe bzw. Hinterlegung des Tickets (Ziffer 7.3)) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Besondere Regelungen: Der Club behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.5 Zuteilung anderer Tickets: Sofern der Kunde eingewilligt hat, ist der Club im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

2.6 Besuchsrecht: Der Club als Ticketaussteller will den Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion nicht jedem, sondern nur denjenigen Ticketinhabern gewähren, die die Tickets als Kunde bei dem Club, einer autorisierten Verkaufs-/Ausgabestelle, über die Zweitmarktplattform oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllen. Der Club gewährt daher nur seinen Kunden, die durch in oder auf dem Ticket verankerte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Bar- oder QR-Code, Warenkorbnummer) identifizierbar sind und/oder gegenüber Zweiterwerbern, die nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben haben und ggf. zusätzlich geltende Zutrittsvoraussetzungen (z.B. nach Ziffer 11.4) erfüllen, ein Besuchsrecht (**„Besuchsrecht“**). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des Clubs und/oder des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des Clubs anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben; dies kann auch die namentliche Nennung des Ticketverkäufers einschließen. Tickets, die auf von dem Club nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.6 und 11.3 auslösen. Der Club erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der Club wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Kunde und Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

2.7 Unzulässige Bestellungen: Unabhängig vom Bezugsweg nach Ziffer 2.1 ist jeder Ticketbezug unzulässig und berechtigt den Club, eine Bestellung nicht anzunehmen oder ersatzlos zu stornieren oder die Übermittlung, Übergabe oder Hinterlegung zu verweigern oder nach Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten sowie eine Vertragsstrafe im Einklang mit Ziffer 13 zu verhängen, wenn
a) der Ticketbezug unter Verwendung eines oder mehrerer Accounts oder (halb-)automatisierte Verfahren erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), die insbesondere dazu dienen, Beschränkungen über die Zahl der von einer Person zu erwerbenden Tickets oder andere für den Verkauf der Tickets geltende Regularien zu umgehen (sog. BOT-Käufe), oder
b) der Ticketbezug unter Verwendung eines Accounts erfolgt (oder entsprechende stichhaltige Indizien vorliegen), der auf der Anlage falscher Identitäten oder Adressdaten basiert, insbesondere unter Verwendung von Fantasienamen oder -adressen, fiktiven Namen oder Adressen sowie Namen oder Adressen anderer Personen (sog. Fake Accounts), oder
c) sonstige stichhaltige Indizien vorliegen, die den begründeten Verdacht rechtfertigen, die vom Kunden erworbenen Tickets dienen dem Ankauf für den nicht autorisierten Zweitmarkt; solche stichhaltigen Indizien liegen insbesondere vor, wenn in der Vergangenheit erworbene Tickets nicht oder in sehr geringem Umfang durch den Kunden selbst genutzt wurden, bereits mehrfach Tickets des Kunden auf dem nicht autorisierten Zweitmarkt angeboten wurden, mehrfach eine Ticketweitergabe unter Nutzung von anonymen Kommunikationswegen (z.B. anonyme Messengerdienste, wie Telegram und/oder Chats und/oder Gruppen in den sozialen Medien) und anonymen Plattformen erfolgte oder auffällige oder mehreren Accounts zugeordnete Kreditkartendaten oder IP-Adressen verwendet wurden.

2.8 Weitergabe personenbezogener Daten: Zur Wahrnehmung unserer Rechte aus dem Vertragsverhältnis sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung und Aufklärung von insbesondere, aber nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb von Hertha BSC stehenden Straftaten können personenbezogene Daten bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) Datenschutz-Grundverordnung (**„DSGVO“**) im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen an vorbezeichnete Behörden, Gerichte oder an zur Interessenwahrnehmung beauftragte Dritte übermittelt werden.
Eine Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.

3. Dauerkarte

3.1 Dauerkarte: Eine Saison-Dauerkarte oder Rückrunden-Dauerkarte („Dauerkarten“) berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen Heimspiele des Clubs im Stadion zu besuchen, für die er – je nachdem, ob er eine Dauerkarte für die 1. (Profi-) Männermannschaft, die 1. Frauenmannschaft und/oder die U23-Nachwuchsmannschaft erworben hat – ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch etwaige Vorrechte verbunden sein (z. B. Vorkaufsrechte in Bezug auf sonstige Tickets). Details zu den Leistungsinhalten der jeweiligen Dauerkarte sind bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des Clubs unter www.herthabsc.de zu entnehmen. Zum Besuch von nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte angegebenen Spielen (z. B. Sonderspiele, Freundschafts- oder Relegationsspiele), berechtigt die Dauerkarte ausdrücklich nicht, es sei denn, der Club gibt vor den jeweiligen Spielen abweichende Regelungen bekannt. Insoweit berechtigt die Dauerkarte grundsätzlich ausschließlich zum Besuch der Heimspiele des Clubs im Stadion oder einer ggf. alternativen Heimspielstätte im Rahmen des jeweiligen Ligawettbewerbes.
Dem Dauerkarteninhaber stehen zudem Vorzugsrechte bei nationalen (z.B. DFB-Vereinspokal) und internationalen Spielen des Clubs zu. Diese werden jeweils mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf gegenüber den Inhabern angekündigt.
Eine Saison-Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend vom Club kommunizierte Daten). Abweichend davon hat eine Rückrundendauerkarte, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs, grundsätzlich eine Laufzeit von einer (Saison-)Rückrunde (in der Regel 01. Januar bis 30. Juni eines Jahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend vom Club in Textform kommunizierte Daten). Die Gültigkeit der Rückrundendauerkarte umfasst über diesen Zeitraum hinaus auch Spiele der Hinrunde, sofern diese nach dem 01. Januar eines Jahres stattfinden oder Spiele der Rückrunde, sofern diese vor dem 01. Januar eines Jahres stattfinden. Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des Clubs (**„Preisliste“**). Für Dauerkartenkunden besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Sitzplatzes. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde in der vorherigen Saison bereits Inhaber einer Dauerkarte war.

3.2 Überbelegung: Sollten aufgrund von baulichen Maßnahmen oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Club im Zusammenhang mit der Stadionöffnung oder Zuschauerzulassung bestimmte Anforderungen zu erfüllen sein (z.B. verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich vorgegebene Zutrittsbeschränkungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen), kann es dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt an, dass der Club in diesem Fall berechtigt ist, die Vergabe der Tickets transparent und diskriminierungsfrei zu bestimmen und auch einzelne, grundsätzlich bereits erworbene Besuchsrechte zu stornieren. Bei Stornierung der Besuchsrechte durch den Club wird den betroffenen Kunden der bereits gezahlte Preis pro rata zurückerstattet oder nicht berechnet. Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

3.3 Bedingungen des Dauerkartenerwerbs: Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Eine vorzeitige Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden, die Zuteilung eines neuen Platzes im Stadion auf Antrag des Kunden (**„Umsetzung“**) und/oder die dauerhafte Umschreibung der Dauerkarte auf eine andere Person (**„Abtretung“**) ist ausgeschlossen. Dauerkarten für den Bereich der **„Ostkurve“** (Blockbereiche: Q bis T im Unter- sowie 34 bis 41 im Oberring) können grundsätzlich nicht auf der offiziellen Zweitmarktplattform des Clubs angeboten werden. Das Recht jeder Partei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den Club liegt insbesondere dann vor, wenn der Club nach Maßgabe der Ziffern 10.6, 11.4, 11.7., 11.8, 11.9, 11.10 und/oder 11.11 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen. Der Club beabsichtigt ohne entsprechende rechtliche Verpflichtung, dem Dauerkarten-Kunden vor Ablauf der Vertragszeit ein Angebot auf Abschluss eines Folgevertrages für die Folgesaison in Form eines Anschreibens schriftlich, per E-Mail oder im Online-Ticketshop des Clubs zu unterbreiten, wenn der Dauerkarteninhaber auch Mitglied im Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha B. S. C.) e. V. (nachfolgend auch **„Hertha BSC e. V.“**) ist. Der Dauerkarten-Kunde kann dieses Angebot innerhalb der im Anschreiben genannten Frist und in der darin vorgesehenen Art und Weise zu den im Anschreiben mitgeteilten Bedingungen annehmen. Dieses Angebot steht unter der Bedingung, dass der Dauerkarteninhaber im Zeitpunkt der Vertragsannahme Mitglied im Hertha BSC e. V. ist.

3.4 Sondermodelle: Der Club kann nach eigenem Ermessen zeitweise Dauerkarten-Sondermodelle anbieten. Das Angebot von Dauerkarten-Sondermodellen ist stets mit einem bestimmten Anlass oder Zweck verbunden, der von dem Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich von den Regelungen nach dieser Ziffer 4 abweichende Sonderregelungen gelten können.

4. Auswärts-Abonnement

4.1 Auswärts-Abonnement: DDer Club bietet für seine Fans, die den Club regelmäßig zu den Auswärtsspielen begleiten (nachfolgend „Allesfahrer“) in der Saison 2026/2027 ein sogenanntes Auswärts-Abonnement (nachfolgend „Abo“) an. Die Zuteilung wird auf ein Ticket pro Person begrenzt. Die Registrierung für ein solches Abo erfolgt über die Webseite des Clubs unter Angabe der zur späteren Vertragserfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten in der entsprechenden Registrierungsmaske.
Mit der erfolgreichen Registrierung, die dem jeweiligen Allesfahrer mittels E-Mail durch den Club bestätigt wird, beauftragt der einzelne Allesfahrer den Club, jeweils ein Ticket zu den einzelnen Auswärtsspielen des Clubs in der Bundesliga und dem Vereinspokal des Deutschen-Fußball-Bundes e. V. für den Allesfahrer – vorbehaltlich entsprechender Verfügbarkeit eines Auswärtsticketkontingents – zu reservieren. Sollte das jeweilige Auswärtsticketkontingent nicht ausreichen, um jedem Allesfahrer ein Ticket zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Zuteilung durch den Club nach dem Zufallsprinzip. Es besteht kein Anspruch des einzelnen Allesfahrers auf Bereitstellung eines Tickets. Der Allesfahrer muss zur Zuteilung des Tickets eine HerthaID haben. Die HerthaID erhält der Allesfahrer durch Regestrierung unter https://mein.herthabsc.com/.
Ein Vertrag – insbesondere entsprechend der Ziffern 1.2 und 2.2 – kommt weder mit der Registrierung noch mit der Reservierung, sondern erst mit der Bereitstellung und Übersendung des Tickets durch den Club oder den jeweiligen Heimclub zustande.
Der Allesfahrer ist verpflichtet, ein durch den Club im Rahmen des Abos reserviertes Ticket abzunehmen. Der einzelne Fan kann sich von dieser Pflicht pro Saison bis zu zwei Mal befreien lassen. Hierzu hat er bis zu vier Wochen vor dem jeweiligen Spieltag eine schriftliche Mitteilung an fanbetreuung@herthabsc.de zu versenden. Der Allesfahrer wird daraufhin bei der Ticketreservierung für den Spieltag nicht berücksichtigt.
Bei den reservierten Tickets kann es sich um Steh- oder Sitzplätze handeln. Es gibt keinen Anspruch des Allesfahrers auf ein Ticket der jeweiligen Kategorie.
Das Abo umfasst grundsätzlich die regulären 17 Meisterschafts-Auswärtsspiele sowie die Auswärtsspiele im Vereinspokal des Deutschen-Fußball-Bundes e. V. der Saison 2026/2027. Die Registrierung ist ausschließlich natürlichen Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, möglich. Das auf Grundlage eines einzelnen Abos jeweils vergebene Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar.
Die Registrierung hat bis spätestens zum 23. Juli 2026 zu erfolgen. Mit der Bestätigungs-E-Mail zur erfolgreichen Registrierung versendet der Club die Aufforderung zur Vorauszahlung eines Betrages, der voraussichtlich den entsprechenden Ticketentgelten der Gastclubs zzgl. etwaig anfallender Gebühren für die Saison 2026/2027 entspricht, in Form einer Rechnung mit anschließendem Lastschrifteinzug. Die Rechnung ist entweder in einer Rate zu Beginn der Saison 2026/2027 oder in zwei Raten jeweils zu Beginn der Hin- und Rückrunde zu begleichen. Für die dem Club entstehenden Aufwendungen zur Reservierung wird eine Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühr in Höhe von 17,- EUR pro Abo berechnet.
Der in Rechnung gestellte Betrag, der auf Grundlage eines Durchschnittspreises berechnet wird, wird vom Club als Vorschuss treuhänderisch verwaltet und nach Abschluss der Spielzeit auf Basis der tatsächlichen Ticketentgelte der Gastclubs final abgerechnet. Club sowie der Allesfahrer sind im Rahmen dessen verpflichtet, etwaige Über- oder Unterzahlungen nach abschließender Rechnungslegung zu erstatten. Sollte der Club Zinsen durch die Vorauszahlungen des Allesfahrers erzielen, werden diese an den Allesfahrer ausgezahlt. Der einzelne Allesfahrer kann das Abo jeweils zum Ende der Hin- und Rückrunde mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Der Club ist berechtigt nach der zweiten unterbliebenen Abnahme eines reservierten Tickets, ohne vorherige rechtzeitige Befreiung durch den einzelnen Fan, das Abo fristlos zu kündigen.

4.2 Sondermodelle Abo: Ziffer 3.4 gilt entsprechend auch für das Abo.

5. Ermäßigte Tickets

5.1 Ermäßigungsberechtigung: Grundsätzlich ermäßigungsberechtigt für den Erwerb von Tickets – soweit verfügbar – sind Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler (nur Vollzeit, Personalausweis/Schülerausweis), Berufsschüler (entsprechender Nachweis), Studierende (Studierendenausweis), Auszubildende (Ausbildungsnachweis), Schwerbehinderte ab 50% Grad der Behinderung (amtlicher Nachweis) und Rentner (amtlicher Nachweis). Doppelte Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt. Für die jeweilige Ermäßigungsberechtigung ist der Tag maßgeblich, an dem die Veranstaltung stattfindet, für die ein Ticket bezogen wird.
Einzelheiten richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs.

5.2 Ermäßigungsnachweis: Der jeweils aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis (siehe Ziffer 5.1) ist beim Erwerb der Tickets vorzulegen und auch beim Stadionzutritt mitzuführen sowie auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann der Zutritt zum Stadion verweigert werden; der zurückgewiesene Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Missbräuchliche Zuwiderhandlungen in Bezug auf den Ermäßigungsnachweis können mit einem Verweis aus dem Stadion sowie mit einer Strafanzeige geahndet werden.

5.3 Kids4free für Kinder: Jedes Kind (ab Geburt) benötigt eine Zutrittsberechtigung in Form eines Tickets. Für Heimspiele des Clubs im Stadion oder einer ggf. alternativen Heimspielstätte im Rahmen des jeweiligen Ligawettbewerbes des Deutschen-Fußball-Liga e. V. bzw. des Deutschen-Fußball-Bundes e. V. sind – mit Ausnahme zuvor vom Club festgelegter Top-Spiele und Abendspiele – ab Verkaufsstart für die jeweilige Veranstaltung sogenannte Kids4free-Tickets für Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren unentgeltlich erhältlich. Ein Erwerb ist nur an autorisierten Verkaufsstellen des Clubs möglich. Der Erwerb unentgeltlicher Kids4free-Tickets setzt den Erwerb mindestens eines Tickets zum Vollpreis durch einen volljährigen Erwachsenen voraus. Je Vollpreis-Ticket können für Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren bis zu vier (4) Kids4free-Tickets erworben werden. Ein Zukauf weiterer Tickets für Kinder bis einschließlich dreizehn Jahren zum Vollpreis über die Zahl von vier (4) hinaus ist im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für den Erwerb von Tickets möglich Das Angebot hinsichtlich angebotener Zuschauerbereiche im Stadion bzw. der ggf. alternativen Heimspielstätte sowie die Menge vorgehaltener Tickets stehen im freien Ermessen des Clubs und können je Veranstaltung variieren oder für sogenannte Top-Spiele vollständig ausgeschlossen sein. Die Ausgabe der Tickets erfolgt ausschließlich personalisiert an den volljährigen Erwachsenen, welcher zugleich das erforderliche Vollpreis-Ticket erworben hat. Beim Betreten des Stadions ist ein entsprechender Altersnachweis für sämtliche Ticketinhaber zu erbringen.

5.4 Rabatt für Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren: Kinder bis einschließlich dreizehn (13) Jahren erhalten 40% (40/100) Rabatt auf den jeweils aktuellen Tageskartenpreis. Dieses Angebot gilt für alle Heimspiele des Clubs im Stadion oder einer ggf. alternativen Heimspielstätte im Rahmen des jeweiligen Ligawettbewerbes des Deutschen-Fußball-Liga e. V. bzw. des Deutschen-Fußball-Bundes e. V. der 1. (Profi-)Männermannschaft. Entsprechende Tickets sind jeweils ab Verkaufsstart für die jeweilige Veranstaltung über sämtliche unter Ziff. 2.1 benannte Bezugswege – mit Ausnahme der Stadionkassen am Spieltag – erhältlich. Die Menge hierfür vorgehaltener Tickets steht im freien Ermessen des Clubs und kann je Veranstaltung variieren.

5.5 Kindertickets: Kindertickets nach Ziffer 5.3 und 5.4 sowie sogenannte Schoßtickets, die für Kinder bis einschließlich sechs (6) Jahren per E-Mail an den in Ziffer 16 genannten Kontakt angefragt und nach Ermessen des Clubs ausgegeben werden können, können nur zusammen mit mindestens einem regulären Ticket für Erwachsene erworben werden. Kinder im Besitz eines Kindertickets erhalten nur in Begleitung eines volljährigen aufsichtspflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zum Stadion (vgl. Ziffer 11.3). Schoßtickets können nicht für Ehrenkarten, Tickets im Bereich der Ostkurve, im Gastbereich und/oder grundsätzlich bei DFB-Pokal-Spielen und/oder bei Aktions- oder Freikarten ausgegeben werden. Im Falle der Schoßtickets erfolgt der Zutritt zum Stadion über einen gesonderten Eingang, der zusammen mit der Übermittlung des Tickets für das jeweilige Spiel mitgeteilt wird. Das Schoßticket ist in jedem Fall am Eingang zu scannen; kann das Kind das Drehkreuz aus körperlichen oder sonstigen Gründen nicht alleine passieren, kann das Schoßticket gescannt werden, ohne dass das Kind das Stadion betritt und das Kind das Stadion sodann – nach dem Scan des regulären Tickets der aufsichtspflichtigen Person – gemeinsam mit der aufsichtspflichtigen Person betreten.

5.6 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die entsprechenden Ermäßigungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt und gemäß Ziffer 5.2 nachweist, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion einen Aufpreis in Höhe der Differenz zwischen dem ermäßigten und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Soweit der Club diesen Service nach eigenem Ermessen anbietet, kann eine Aufwertung auch über die Webseite des Clubs ([URL]) erfolgen. Für die Aufwertung eines Tickets kann vom Club eine Service- und ggf. Versandgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Entfällt die Ermäßigungsberechtigung eines Kunden während der Laufzeit eines Abonnements, ist eine Aufwertung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungsberechtigung für den jeweiligen Spieltag vorzunehmen. Für Dauerkarten von Rollstuhlfahrern und deren Begleitperson gilt die Möglichkeit der Aufwertung durch den neuen Ticketinhaber nicht. Rollstuhlfahrern stehen im Stadion spezielle Plätze zur Verfügung, weshalb eine Weitergabe nur möglich ist, wenn auch der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen der betroffenen Dauerkarte erfüllt. Tritt die Ermäßigungsberechtigung (z.B. Renteneintritt) erst während der Laufzeit eines Abonnements ein, kann eine ermäßigte Dauerkarte bereits zu Saisonbeginn erworben werden; in diesem Fall ist eine Aufwertung für alle Veranstaltungen bis zum tatsächlichen Eintritt der Ermäßigungsberechtigung vorzunehmen.

5.7 Sondertickets: Der Club kann nach eigenem Ermessen Tickets ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden Club jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets nach diesen ATGB-Sonderregelungen gelten können.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Clubs. Ticketbestellungen werden nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. SEPA-Lastschrift, Überweisung, Debitkarte, Kreditkarte, Barzahlung, Online-Bezahlsystem oder Verrechnung mit einem Geschenkgutschein nach Wahl des Clubs) bearbeitet. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der Club dem Kunden im Fall eines postalischen Ticketversands die Versandkosten (siehe dazu unter Ziffer 7) und/oder für Leistungen, die im Interesse des Kunden sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Im Ticket-Onlineshop kann der Kunde per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express), per SEPA-Lastschriftverfahren oder PayPal zahlen. Die Zahlungsabwicklung für VISA und Master-Card erfolgt über die CTS EVENTIM Nederland B.V., Postbus 3096, 2130 KB Hoofddorp, Niederlande, einer Tochtergesellschaft der CTS EVENTIM GmbH & Co. KG.

6.2 Nichtzahlung: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung, Zahlungsverzug bei Raten), ist der Club berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die dem Kunden übermittelten Tickets im Eigentum des Clubs. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem Club vorbehalten.

6.3 Rechnungstellung: Dem Kunden wird die Rechnung nach Wahl des Clubs in Papierform oder bei Online-Bestellung elektronisch übermittelt.

6.4 SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem Club ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Club verursacht wurde.

6.5 Geschenkgutscheine: Der Club kann die Ausstellung eines Warenwertgutscheines (nachfolgend auch „Gutschein“) anbieten. Der zuvor erworbene Gutschein kann vom Inhaber zum Zwecke der Verrechnung des Nennwertes des Gutscheins mit dem Kaufpreis für Tickets zu allen Spielen der Lizenzspielermannschaft des Clubs beim Bezahlvorgang eingelöst werden. Verbleibt ein Restbetrag, so ist dies der neue Nennwert des Gutscheins. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Bestellbestätigung als auch den Gutschein nach dem Zugang sowie nach jedem Einlösen unverzüglich und gewissenhaft auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf den Nennwert, den Preis und das Ausstellungsdatum. Die Einlösbarkeit des Gutscheins unterliegt der regelmäßigen zivilrechtlichen Verjährung. Die Barauszahlung des Nennwertes ist nicht möglich. Es gelten die Ziffern 2.1 bis 2.3, 2.7, 6.1 bis 6.4 und 7 entsprechend.

6.6 Widerrufsrecht bei Geschenkgutscheinen:
Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den Kauf des Gutscheins zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht Beförderer ist, die Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Sollten Sie mehrere Waren in einer einheitlichen Bestellung bestellt haben und diese getrennt geliefert werden, so beginnt die Widerrufsfrist an dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat. Sollten die von Ihnen bestellten Waren in mehreren Teilsendungen oder Stücken erfolgen, beginnt die Widerrufsfrist ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat. Sollten Sie Waren zur regelmäßigen Lieferung über einen festgelegten Zeitraum hin

10.6 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelung in Ziffer 10.2 und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets, entsteht dem Club ein aufgrund der damit indizierten Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch. Zudem ist der Club berechtigt,
a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 verwendet, weiterverkauft, in sonstiger unzulässiger Weise weitergegeben oder angeboten wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren;
b) die betroffenen Tickets entschädigungslos zu sperren und zu stornieren sowie dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zum Stadion zu verweigern bzw. ihn aus dem Stadion zu verweisen;
c) betroffene Kunden vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, maximal jedoch fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
d) sonstige, von dem betroffenen Kunden bereits bei dem Club erworbene Tickets, auch für vergleichbare Veranstaltungen, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und gegen Rückerstattung des entrichteten Preises zu stornieren;
e) im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14 zu verlangen;
f) gegen den Kunden eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 zu verhängen;
g) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z.B. die mit der Mitgliedschaft im Club bzw. in offiziellen Fanclubs des Clubs verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im Club zu kündigen; und/oder
h) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auf Basis der sich aus Ziffer 10.1 ergebenden berechtigten Interessen des Clubs, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO unter Umständen auch unter Nennung von Informationen z dem Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

11. Zutritt zum Stadion und Verhalten im Stadion

11.1 Stadionordnung: Der Zutritt zum Stadion unterliegt der zum Spieltag am (jeweiligen) Stadiondort ausgehängten Stadionordnung. Die Stadionordnung des Olympiastadions Berlin an Spieltagen von Hertha BSC ist diesen ATGB beigefügt. Mit Zutritt zum Stadionbereich erkennt jeder Ticketinhaber die jeweilige Stadionordnung an und akzeptiert diese als für sich verbindlich. Die Stadionordnung gilt unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB. Sollten diese ATGB mit der Stadionordnung in Widerspruch stehen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

11.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem Club oder von dem Club beauftragten Dritten jederzeit zu. Hinsichtlich anderer Veranstaltungsorte steht das Hausrecht ggf. dem jeweiligen Heimclub oder dem vom Heimclub beauftragten Dritten zu. Den Anordnungen des Clubs und/oder des Heimclubs, der Polizei, des Sicherheitspersonals und der jeweiligen Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zum Stadion berechtigt. Bezugnehmend auf Ziffern 5.3 und 5.5 ist Kindern das Betreten des Stadiongeländes bis einschließlich vierzehn (14) Jahren ausschließlich in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen gestattet, mit Ausnahme des Heim- und Gastbereiches (vgl. Ziffer 11.8), zu denen Kinder bis einschließlich vierzehn (14) Jahren auch mit Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen keinen Zutritt erhalten. Wird vorbezeichneten Kindern der Zutritt zum Heim- und Gastbereich trotz Inhaberschaft eines gültigen Tickets verwehrt, so kann der Kunde oder Ticketinhaber den Ersatz des Wertes des Tickets als Gutschein – Zug-um-Zug gegen Aushändigung des Tickets für das Spiel, zu dem das Kind keinen Zutritt erhalten hat nebst Nachweises dieses Umstandes – für ein anderes Spiel verlangen In den VIP-Bereichen ist Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Besuch ausschließlich in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Volljährigen gestattet. Der Zutritt zum Stadion kann verweigert werden, wenn
a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen. Personen, die Gegenstände unerlaubt ins Stadion einbringen und/oder diese den Kontrollen des Sicherheitspersonals entziehen, können vom Gelände des Stadions verwiesen werden oder mit einem Stadionverbot gemäß Ziffer 11.11 belegt werden. Der Club behält sich vor, für bestimmte Gegenstände, die ins Stadion eingebracht werden sollen, entsprechende gesonderte Kontrollstellen oder Eingänge zu bestimmen. Für durch das Sicherheitspersonal abgenommene und/oder abgegebene Gegenstände der Besucher gelten die ausgehängten Bedingungen für die Asservatenannahme, und/oder
b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat; in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit, und/oder
c) die in oder auf den Tickets verankerten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR-Code, Serien- und /oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder
d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor.
e) wenn technische Versäumnisse, die eindeutig dem Ticketinhaber zuzuordnen sind (z. B. Smartphone defekt, Ausdruck nicht lesbar, etc.), dazu führen, dass eine elektronische Zutrittskontrolle nicht möglich ist.
Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

11.4 Besondere Zutrittsbedingungen: Aus wichtigem Grund, z. B. aufgrund verbandsseitig, behördlich oder gesetzlich angeordneter Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, ist der Club berechtigt (und ggf. verpflichtet), besondere Zutrittsbedingungen für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt festzulegen und deren Einhaltung auch gegenüber dem Kunden bzw. Ticketinhaber durchzusetzen:
a) Der Club ist berechtigt, bestimmte Anforderungen zur Bedingung für den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zu machen und sich dies vom Ticketinhaber im Sinne einer Zutrittsvoraussetzung vor Stadionzutritt belegen zu lassen und die Einhaltung der vorgegebenen Anforderungen zu überprüfen.
b) Der Club ist berechtigt, den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen (z. B. Verarbeitung von weiteren personenbezogenen Daten und/oder Verarbeitung von vorhandenen personenbezogenen Daten zu weiteren Zwecken; Zutritt zum Stadion nur in bestimmten Zeitfenstern; Beachtung bestimmter Hygienestandards) zu unterwerfen. Diese werden dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung gestellt und sind von allen Ticketinhabern ab Bekanntgabe zwingend zu beachten. Soweit solche zusätzlichen Regelungen, Bestimmungen und Anforderungen die Verarbeitung weiterer personenbezogener Daten und/oder vorhandener personenbezogener Daten zu weiteren Zwecken umfassen, wird der Club den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Art. 13 f. DSGVO rechtzeitig vorab insbesondere über den konkreten Umfang und die konkreten Zwecke der Verarbeitung sowie über die mit der Verarbeitung einhergehenden Rechtsgrundlage informieren.
c) Kann der Kunde bzw. Ticketinhaber die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) nicht erfüllen, kann der Club den Ticketerwerb oder den Stadionaufenthalt verweigern. Regressansprüche gegen den Club sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.
d) Gibt der Club besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) erst nach Erwerb der entsprechenden Tickets durch den Kunden bekannt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, im Fall von Dauerkarten ggf. teilweise im Hinblick auf die betroffene Veranstaltung. Es gelten die in Ziffer 9.3 geregelten Rücktrittsfolgen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die besonderen Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4 lit. a) und b) bei Ticketerwerb bereits allgemein bekanntgegeben waren. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens ab Zutritt des Kunden zum Stadiongelände. Regressansprüche des Ticketinhabers sind in einem solchen Fall ausgeschlossen.

11.5 Informationspflicht: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Vorfeld einer Veranstaltung im Stadion rechtzeitig über mögliche zeitliche Verlegungen, Zuschauerausschlüsse und weiter geltende Vorschriften zu informieren. Die jeweils aktuellen Informationen hierzu können u.a. auf der Webseite der in Berlin zuständigen Senatsverwaltung oder der Webseite des Clubs abrufbar sein.

11.6 Platzzuweisung: Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz im Stadion einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des Clubs oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z.B. Sicherheitsaspekte) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

11.7 Sichteinschränkungen: Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichteinschränkungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Zudem werden vom Club u. U. Plätze mit eventuellen baulichen Sichteinschränkungen vergeben. Hierauf wird beim jeweiligen Angebot entsprechend hingewiesen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund vorgenannter vorübergehender oder dauerhafter Einschränkungen sind ausgeschlossen.

11.8 Fanblocks und Hertha BSC Familienblock: Die Ostkurve sowie weitere einzeln zugewiesene Blöcke im Stadion sind grundsätzlich der Heimbereich der Fans des Clubs („Heimbereich"). Wird im Stadion eine Sektorentrennung errichtet, umfasst der Heimbereich den gesamten Sektor, in den die vorbezeichneten Blockbereiche eingegliedert sind. In diesem Heimbereich und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen des Stadions kann es zu Sichteinschränkungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen, kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der Club aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans des jeweiligen Gastclubs oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Erscheinungsbilds als Fans des Gastclubs angesehen werden können („Gästefans"), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zum und/oder der Aufenthalt im Heimbereich und im Blockbereiche A („Hertha BSC Familienblock „) nicht gestattet. Darüber hinaus ist das Rauchen im Hertha BSC Familienblock sowie in den darüberliegenden Blöcken 1-3 zu jeder Zeit untersagt. Der Club, die Polizei und das Sicherheitspersonal sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zum Heimbereich zu verweigern und/oder die Gästefans aus dem Heimbereich zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, in den Gästebereich des Stadions zu bringen bzw. bringen zu lassen. Kann kein anderer, geeigneter Platz angeboten werden, kann der Betroffene aus dem Stadion verwiesen und/oder der Zutritt zum Stadion verweigert werden; für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der Club behält sich das Recht vor, das Rauchen zum Schutz der Gesundheit minderjähriger Zuschauer auch in den an den Hertha BSC Familienblock angrenzenden Blöcken B.1 und B. 2 zu untersagen, sofern der Club dies für erforderlich hält. Der Club wird den Zuschauer hierüber entsprechend informieren.

11.9 Ungebührliches Verhalten: Jeder Ticketinhaber ist verpflichtet, sich im Stadion so zu verhalten, dass die Rechtsgüter des Clubs, seiner Sponsoren und Partner sowie sämtlicher anderer bei Veranstaltungen im Stadion anwesender Personen nicht beeinträchtigt und oder gefährdet werden. Insbesondere Vandalismus und provozierendes Verhalten, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit anderen Zuschauern oder sonstigen bei der Veranstaltung anwesenden Personen herbeizuführen, sind untersagt. Die Verhaltensregelung gemäß Ziffer 11.9 bezwecken auch die Vermeidung von materiellen und immateriellen Schäden des Clubs und/oder Gastclubs durch die Verhängung sog. Verbandsstrafen wegen des Fehlverhaltens von Heim- und/oder Gastzuschauern. Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom Club veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Veranstaltungen des Clubs, sind der Club, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt,
- entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder
- Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder vermummt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände, Rucksäcke, Taschen, Beutel und sonstige Behältnisse, die eine Formatgröße von 29,7 cm x 21 cm (DIN-A4) x 15 cm überschreiten; Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1000 ml), illegale Drogen und Drogen, die im Stadionbereich gesetzlich nicht konsumiert werden dürfen (z. B. Cannabis), Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen. Nähere Informationen und Konkretisierungen finden sich im Heimspielservicebereich auf der Homepage des Clubs.
d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende, antisemitische, diskriminierende, ausländerfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und/oder Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden. Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen, Äußerungen, Gesten und/oder ein Erscheinungsbild, die geeignet sind Dritte zu diffamieren oder zu verletzten, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft im gesamten Stadionbereich verboten. Dies gilt auch für das Tragen von Kleidung und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutigen rassistischen, fremden-feindlichen, homophoben, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, diskriminierenden, ausländerfeindlichen sowie rechts- und/oder linksradikalen Tendenzen/Inhalten aufweisen.
e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit Einwilligung des Clubs und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung des Clubs ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Clubs. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Einwilligung des Clubs Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich mobilen Endgeräten wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des Clubs oder eines vom Club autorisierten Dritten ins Stadion gebracht werden. Der Club weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (**„DFL GmbH"**), der Deutsche Fußball Bund e.V. (**„DFB"**) und/oder die Union of European Football Associations (**„UEFA"**) berechtigt ist/sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen.
Ebenso ist ohne Einwilligung des Clubs das Sammeln, Erheben, Übertragen, Herstellen und/oder Verbreiten von Informationen oder Daten über den Spielverlauf (z. B. Ereignis- oder Positionsdaten), das Verhalten oder andere Faktoren in einem Spiel (sei es mit elektronischen Geräten oder auf andere Weise) zu kommerziellen Zwecken (insb. Für Wetten und Glücksspiel) im Stadion ausdrücklich untersagt.
Geräte und/oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten genutzt werden können, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Clubs nicht ins Stadion eingebracht werden. Im Falle des Verstoßes gegen diese Regelungen kann Ticketinhabern der Zutritt ins Stadion verweigert oder sie können des Stadions verwiesen werden.
f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem Club, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (**„DFL e.V."**), der DFL GmbH, dem DFB, der UEFA, der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne schriftliche Einwilligung des Clubs oder von vom Club autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich
(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,
(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,
(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-)Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.
g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit Einwilligung des Clubs erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 2 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.
h) Banner, Transparente und vergleichbare Utensilien dürfen nur mit Einwilligung des Clubs an den dafür vorgesehenen Orten installiert werden. Es ist untersagt, Werbeflächen, wie z. B. Werbebanden, zu verdecken, zu verhängen oder sonst die vollständige Wahrnehmbarkeit der im Stadion vorgesehenen Werbung zu beeinträchtigen oder zu verhindern.

11.10 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise auch die Anlagen und das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (**„BDSG"**) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen werden vom Club bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem Club, dem jeweils nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband oder den Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

11.11 Sanktionen bei verbotenem Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9 oder besondere Zutrittsbedingungen nach Ziffer 11.4, bei Handlungen nach §§ 3, 27 Versammlungsgesetz („VersG"), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann der Club ergänzend zu den unmittelbaren Maßnahmen in Ziffer 11.9 entsprechend der Regelung in Ziffer 10.6 und/oder Ziffer 4.5 die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen. Im Falle der unzulässigen Weitergabe von Dauerkarten gemäß Ziffer 10.3 ist der Club zudem zusätzlich berechtigt, die Dauerkarte für ein Spiel mit Vorankündigung von 7 Tagen zu sperren oder im Falle des wiederholten Verstoßes ersatzlos einzuziehen; etwaige mit der Inhaberschaft der Dauerkarte verbundene Vorzugsrechte erlöschen ersatzlos.

11.12 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Stadions kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.9 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.11 ein auf das Stadion beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot, ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (https://www.dfb.de/verbandsservice/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/). Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der Club behält sich vor, Daten von Kunden an den DFB zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

11.13 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer und Ticketinhaber gegen die Regelungen in Ziffer 11.9, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und/oder das unerlaubte Betreten des Spielfelds, kann der Club, im Fall entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der Club bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress/auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Anspruch zu nehmen. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der Club bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den Club bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand. Das Recht des Clubs zur Inanspruchnahme eines Ticketinhabers wegen Ersatzes des Schadens, der durch Vandalismus oder Sachbeschädigungen entstanden ist, bleibt davon unberührt.

12. Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen

12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der Club und der nach Ziffer 12.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den Club sowie den nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

12.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 12 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 10.2 und 10.3 bleiben unberührt.

12.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der Club teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:
a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;
b) DFB-Pokal: DFB mit Sitz am DFB-Campus, Kennedyallee 274, D-60528 Frankfurt/Main.

13. Vertragsstrafe

13.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 – insbesondere Ziffer 10.2 lit. a) und b) – oder Ziffer 11.9, ist der Club ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger, darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.13 bzw. deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro gegen den Kunden zu verhängen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden oder Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt, sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen und neben der Geltendmachung der Auszahlung von Mehrerlösen verhängt werden kann.

14. Auszahlung von Mehrerlösen

14.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder Ziffer 10.2 b) durch den Kunden ist der Club zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 genannten Kriterien. Der Club wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zugutekommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

15. Haftung

Der Aufenthalt am und im Stadion erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften im Zusammenhang mit diesen ATGB und dem Aufenthalt des Ticketinhabers am und im Stadion auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

16. Kontakt

Ticketbestellungen, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf Tickets des Clubs können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den Club gerichtet werden:
Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 2, 14053 Berlin
Servicehotline: (030) 300928-1892 (zum Ortstarif)
Service-Fax: (030) 300928-78 (zum Ortstarif)
tickets@herthabsc.de | www.herthabsc.de
Der Club nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

17. Datenschutz

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielweise in Ziffer 2.8 zur Wahrnehmung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis oder der Prävention von Straftaten im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb, in Ziffer 11.4 zu besonderen Zutrittsbedingungen, in Ziffer 11.10 zur Videoüberwachung und in Ziffer 12 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Club und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1, S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des Clubs. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 10.1.
Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Clubs können unter https://www.herthabsc.de/datenschutz abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.
Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des Clubs (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL e.V. auf https://www.dfl.de/de/datenschutz/ und für den DFB auf https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/, verwiesen.

18